

# Anforderung an die Produktion von grünem Wasserstoff

## Ein Vergleich des Delegierten Rechtsakts und der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV)

Die Anforderungen des Delegierten Rechtsakts (Entwurf) zu Art. 27 Abs. 3 Erneuerbare-Energien-Richtlinie beziehen sich auf die Anrechenbarkeit auf die EE-Ziele für den Verkehrssektor eines Mitgliedstaates; die der §§ 12h ff. EEV ausschließlich auf die Voraussetzungen für eine Befreiung von der EEG-Umlage für den zur Herstellung von grünem Wasserstoff genutzten Strom gemäß § 69b EEG 2021<sup>1</sup>. Der Entwurf des Delegierten Rechtsakts ist bislang nicht „offiziell“ veröffentlicht worden und in Teilen sprachlich auch noch ungenau verfasst. Es ist daher damit zu rechnen, dass einzelne Regelungen noch einmal überarbeitet werden.

Voraussetzungen	Delegierter Rechtsakt (Entwurf)	EEV <sup>2</sup>
Muss der Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen stammen?	+	+
Darf auch erneuerbarer Strom biogenen Ursprungs (aus Biomasse) eingesetzt werden?	-	+
Ist die Wasserstoffherzeugung nur in einem Elektrolyseur zulässig?	+	+ <sup>3</sup>
Darf für den genutzten Strom eine Förderung in Anspruch genommen worden sein?	- Keine Betriebs- oder Investitionsbeihilfen	- Keine Förderung nach EEG, KWKG, § 9 Nr. 6b EEV oder Art. 2 lit. k) der Richtlinie 2009/28/EG
Ist ein Strombezug über eine Direktleitung zulässig?  (Hier auch zum Kriterium der Zeitgleichheit <sup>4</sup> )	+	+
	Keine Vorgaben zur Einhaltung der Zeitgleichheit	Das Kriterium der Zeitgleichheit muss eingehalten werden

<sup>1</sup> Die Regelungen zum § 69b EEG 2021 stehen noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission.

<sup>2</sup> Die Regelungen gelten für den Stromverbrauch ab dem 01.01.2022.

<sup>3</sup> In § 12i Abs. 1 EEV wird auf eine „elektrochemische“ Herstellung abgestellt.

<sup>4</sup> Zeitgleichheit meint in diesem Zusammenhang, dass der erzeugte Strom in derselben Viertelstunde (15-Minuten-Intervall) erzeugt worden sein muss, in der er auch verbraucht wird.

<p>Ist auch ein Strombezug über das Stromnetz zulässig?  (Hier auch zum Kriterium der Zeitgleichheit)</p>	<p style="text-align: center;"><b>+</b></p> <p>Bei Abschluss eines Stromlieferungsvertrags mit Grünstromproduzenten („PPA“)</p> <p style="text-align: center;">Das Kriterium der Zeitgleichheit muss erfüllt sein; gilt aber nicht bei überdurchschnittlichem EE-Anteil in Gebotszone des Elektrolyseurs während der Viertelstunde des Stromverbrauchs</p> <p style="text-align: center;">Bei der Bewertung, ob die Zeitgleichheit eingehalten ist, ist eine zwischenzeitliche Stromspeicherung wohl nicht zu berücksichtigen<sup>5</sup></p>	<p style="text-align: center;"><b>+</b></p> <p>Nachweisführung mit Herkunftsnachweisen (HKN); bei Strom aus Anlagen im Bundesgebiet mit gekoppelten HKN nach § 16 Abs. 3 HkRNDV<sup>6</sup></p> <p style="text-align: center;">Keine Vorgabe zur Einhaltung der Zeitgleichheit</p>
<p>Bestehen Anforderung an eine „Zusätzlichkeit“<sup>7</sup> des eingesetzten Stroms?</p>	<p style="text-align: center;"><b>+</b></p> <p>Betriebsaufnahme der EE-Anlage muss in denselben 12 Monaten<sup>8</sup> wie der Elektrolyseur oder später erfolgen<sup>9</sup></p>	<p style="text-align: center;"><b>-</b></p>
<p>Existieren Vorgaben zur Betriebsdauer?</p>	<p style="text-align: center;"><b>-</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>+</b></p> <p>EEG-Umlagenbefreiung nur für die ersten 5.000<sup>10</sup> Vollbenutzungsstunden des Elektrolyseurs je Kalenderjahr<sup>11</sup></p>

<sup>5</sup> Das in Art. 4 Abs. 1 lit. d) des Entwurfs festgelegte Kriterium der Zeitgleichheit dürfte sich nach hiesigem Verständnis (im Anwendungsbereich des Delegierten Rechtsakts) nicht auf den Zeitpunkt beziehen, in dem der Strom aus einer Speicheranlage ausgespeichert wird, sondern auf die „genuine“ Stromerzeugung. Dies ergibt sich unter anderem aus Art. 2 Abs. 3 des Entwurfs, wonach Speichereinheiten ausdrücklich vom Begriff „Installation zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen“ ausgenommen sind.

<sup>6</sup> HkRNDV = Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung. § 16 Abs. 3 HkRNDV fordert unter anderem eine Verknüpfung der Strommenge mit einem Bilanzkreis.

<sup>7</sup> Mit Zusätzlichkeit ist hier gemeint, dass der zur Wasserstoffproduktion eingesetzte Strom zusätzlich zu den ohnehin bereits produzierten Strommengen erzeugt werden muss.

<sup>8</sup> So gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) des Entwurfs, wenn der Strom aus dem Netz bezogen wird. Bei einem Strombezug über eine Direktleitung stellt die entsprechende Regelung in Art. 3 Abs. 1 lit. b) des Entwurfs auf das „Jahr“ (und nicht auf „12 Monate“) ab.

<sup>9</sup> In einem anderen, (wohl) vorherigen Entwurf des Delegierten Rechtsakts war noch vorgesehen, dass auch Strom aus einer bestehenden Anlage genutzt werden kann, wenn die Anlage ertüchtigt worden ist und die Kosten hierfür 30 % der Kosten für eine Neuinvestition übersteigen.

<sup>10</sup> Nach § 93 S. 2 EEG 2021 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 EEG 2021 ist das BMWi gemeinsam mit dem BMU ermächtigt, die Anzahl der maximalen Vollbenutzungsstunden durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundestages oder des Bundesrates abweichend zu regeln.

<sup>11</sup> Eine darüber hinausgehende Produktion ist – dann aber ohne EEG-Umlagenbefreiung nach § 69b EEG 2021 – zulässig.

Existieren Standortkriterien?	+	+
	Anlagen müssen sich in derselben Gebotszone befinden oder in benachbarter Gebotszone ohne systematischen Engpass	Mindestens 80 % des EE-Stroms muss aus der Gebotszone der Bundesrepublik stammen; bis zu 20 % EE-Strom kann aus elektrisch mit Bundesrepublik verbundener Gebotszone bezogen werden <sup>12</sup>
Existieren spezifische Dokumentations- und Mitteilungspflichten?	+	+
	Dokumentationspflichten zum eingesetzten Strom und zum produzierten Wasserstoff	Mitteilungspflichten zum eingesetzten Strom und Nachweisführung durch Vorlage eines Prüfungsvermerks eines Wirtschaftsprüfers o. Ä.

erstellt von

**Burkhard Hoffmann**  
Wissenschaftlicher Referent

**Oliver Antoni**  
Projektleiter

**Stiftung Umweltenergierecht**  
Friedrich-Ebert-Ring 9  
97072 Würzburg

Telefon  
**+49 931 794077-0**

Telefax  
**+49 931 7940 77-29**

E-Mail  
**hoffmann@stiftung-umweltenergierecht.de**  
**antoni@stiftung-umweltenergierecht.de**

Internet  
**www.stiftung-umweltenergierecht.de**

Vorstand  
**Thorsten Müller und Fabian Pause, LL.M. Eur.**

Stiftungsrat  
**Prof. Dr. Helmuth Schulze-Fielitz**  
**Prof. Dr. Franz Reimer**  
**Prof. Dr. Monika Böhm**

Spendenkonto  
**Sparkasse Mainfranken Würzburg**  
**IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83**  
**BIC: BYLADEMISWU**

<sup>12</sup> Es wird zudem diskutiert, ob gekoppelte Herkunftsnachweise gemäß § 16 Abs. 3 HkRNDV (bei Netzbezug erforderlich) voraussetzen, dass die Stromerzeugungsanlage und der Elektrolyseur demselben Bilanzkreis zugeordnet sind. Demnach wäre etwa eine regelzonenübergreifende Stromlieferung ausgeschlossen. Begründet wird dies mit dem Wortlaut in § 16 Abs. 3 S. 3 HkRNDV, wonach „der Anlagenbetreiber“ selbst die Strommenge in den (finalen) Bilanzkreis liefern muss. Jedenfalls ist ein solches Ergebnis offensichtlich nicht vom Verordnungsgeber beabsichtigt gewesen. Unabhängig hiervon ist in § 12h Abs. 2 EEV bereits geplant, dass künftig weitere Standortvorgaben zum Zwecke eines systemdienlichen Betriebs des Elektrolyseurs eingeführt werden.